

Inhaltsverzeichnis

04.1	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05. Februar 2013	Seite 2
04.2	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 22.11.2001, 13. Änderungssatzung vom 24.01.2013	Seite 3/4
04.3	Bekanntmachung zur Widmung von Straßen An der Barbarossamühle	Seite 5/6
04.4	Bekanntmachung Friedhofsbetrieb Wirtschaftsplan 2012	Seite 7

B E K A N N T M A C H U N G

**der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
in der Wahlzeit 2009 – 2014
am Dienstag, 05.02.2013, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Bericht zur Schulsozialarbeit
- 3) Projekt "Familienbildung im Netzwerk"
- 4) Netzwerkkoordination Kindergarten - Grundschule
- 5) Öffnungszeiten in Kindertagesstätten
- 6) Verschiedenes

Worms, 30. Januar 2013
Stadtverwaltung Worms
In Vertretung
Georg Büttler
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Worms vom 22.11.2001

13. Änderungssatzung vom 24.01.2013

Auf Grund des § 25 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) und in Verbindung mit der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.01.2013 Beschluss-Nr.: 893/2009-2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Stadt Worms vom 22.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen

a) Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro

b) Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investivbereich) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro“

2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Werkausschuss Entsorgungsbetrieb“ durch „Werkausschuss Entsorgung“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

„Beschlussfassung zur Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ab einer Wertgrenze über 12.500 Euro bis zu 75.000 Euro, von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushaltes (Investivbereich) ab einer Wertgrenze über 25.000 Euro bis zu 125.000 Euro.“

4. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20 Wehrleitung, Stadtfeuerwehrobmann, Wehrführern Gleichgestellte, Ausbilderinnen und Ausbilder, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwarte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige“

(1) Der ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 263,80 Euro und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr in Höhe von 7,00 Euro. Der ständige ehrenamtliche Vertreter des Stadtfeuerwehrinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 131,90 Euro.

(2) Der Stadtfeuerwehrobmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,01 Euro.

(3) Für die den Wehrführern Gleichgestellten im Sinne der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Wehrführer Worms-Mitte	92,37 Euro
2. Wehrführer Worms-Abenheim	92,37 Euro
3. Wehrführer Worms-Pfeddersheim	92,37 Euro
4. Wehrführer Worms-Rheindürkheim	92,37 Euro
5. Wehrführer Worms-Heppenheim	59,38 Euro
6. Wehrführer Worms-Herrnsheim	59,38 Euro
7. Wehrführer Worms-Ibersheim	59,38 Euro
8. Wehrführer Worms-Wiesoppenheim/Horchheim	59,38 Euro
9. Zugführer Gefahrstoffzug	59,38 Euro

(4) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder der kreisfreien Stadt Worms beträgt je Ausbildungsstunde 13,61 Euro.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 66,01 Euro und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe von jeweils 3,53 Euro. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,18 Euro.

(6) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen beträgt je Stunde 7,50 Euro.“

5. § 20 a „Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter“ wird neu eingefügt:

„(1) Die Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,38 Euro.

(2) Die Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 59,38 Euro.“

6. In § 21 werden die Worte „Stadtkrankenhaus Worms“ durch „Klinikum Worms“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Worms, 24.01.2013
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung **Widmung von Straßen**

Folgende Erschließungsanlage wird gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes - LStrG – i.d.F. vom 01.08.1977, GVBl. S. 274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280) in Verbindung mit Beschluss Nr. 912/2009-2014 des Stadtrates vom 23.01.2013 mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

An der Barbarossamühle

Gem. Wiesoppenheim, Flur 1 Nr. 233/10, Teil aus Nr. 475/4, Nr. 244/7

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gem. der §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Worms (Rathaus), Marktplatz 2, 67547 Worms schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Worms, 29.01.2013
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

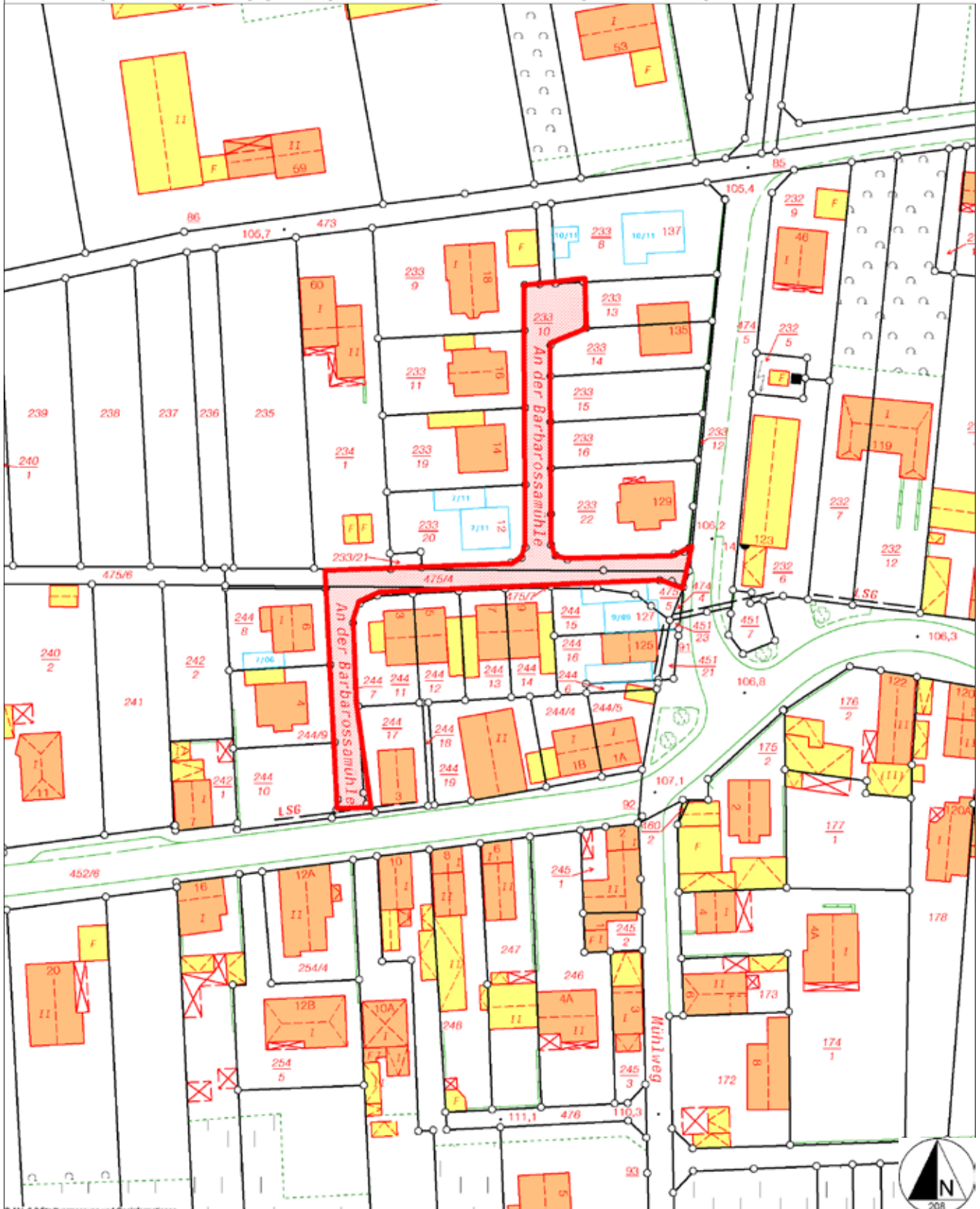
Anlage zum Widmungsverfahren An der Barbarossamühle

20.11.2012



Bereich 6 - Planen und Bauen
Abteilung 6.4 Bauverwaltung
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 0 62 41 - 853 6401
Fax. 0 62 41 - 853 6499

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung



Wirtschaftsplan 2012



Vermögensplan

I.	FINANZBEDARF	
1.	Investitionen	
1.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €
1.2	Infrastrukturvermögen	10.000,00 €
1.3	Fahrzeuge und Maschinen	0,00 €
1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000,00 €
		<hr/>
	Zwischensumme:	30.000,00 € =====
2.	Liquiditätswirksamer Jahresverlust	798.700,00 €
	Summe:	828.700,00 € =====
II.	FINANZIERUNGSMITTEL	
1.	Abschreibungen	182.000,00 €
2.	Verlustausgleich	646.700,00 €
3.	Investitionskredit	0,00 €
		<hr/>
	Summe:	828.700,00€ =====

Der Stadtrat hat die von der ADD geforderte geänderte Darstellungsform des Wirtschaftsplanes 2012 (Beschlussfassung 17.11.2012) gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in oben aufgeführter Form mit Festsetzungsbeschluss vom 23.01.2013 beschlossen.